

Bei der erwähnten Entscheidung des Obersten Gerichts über die Einfuhr und Verbreitung von Hetzmaterial der Sekte „Zeugen Jehovas“ ist noch von Interesse, daß zwar die auftragsgemäße Verbreitung der Hetzschriften eine Verbindungsaufnahme nach § 16 StEG voraussetzt, jedoch die Verurteilung nur nach § 19 StEG zu erfolgen hat. In einem derartigen Fall wird schon über Abs. 3 des § 19 StEG die Verbindung zu den im § 14 StEG genannten Stellen erfaßt, der Tatbestand des § 16 StEG steht im Verhältnis der Subsidiarität zu dem der Hetze gemäß § 19 StEG.¹¹⁹

Begeht der Täter nach dem Genuß von alkoholischen Getränken im Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB) eine nach § 19 StEG strafbare Handlung, so ist dieser Umstand nicht strafmildernd zu berücksichtigen, es sei denn, daß die strafbare Handlung persönlichkeitsfremd ist.¹²⁰

d) Die Staatsverleumdung, § 20 StEG

Die Staatsverleumdung ist *kein* Staatsverbrechen. Sie soll hier aber mit in die Erläuterung einbezogen werden, da die praktische Problematik im wesentlichen die der Abgrenzung zum Staatsverbrechen der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze nach der einen Seite und zu den Beleidigungsdelikten (§§ 185 ff. StGB) nach der anderen Seite ist und erst nach der rechtlichen Erörterung der §§ 19 und 20 StEG die notwendigen Ausführungen zur Frage der Abgrenzung gemacht werden können.

Die Staatsverleumdung ist im Gegensatz zur Hetze „nicht durch eine derartige destruktive Beeinflussung des Verhaltens der Bürger gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat und seiner gesellschaftlichen Ordnung gekennzeichnet, sondern durch eine hemmende, retardierende Wirkung auf die sozialistische Bewußtseinsbildung der Bevölkerung“¹²¹.

Andererseits richtet sie sich nicht gegen die Beziehungen der gegenseitigen Achtung, Hilfe und kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen einzelnen Bürgern, wie es bei den Beleidigungsdelikten der Fall ist¹²², sondern gegen die einzelnen ideologischen Verhältnisse unserer sozialistischen Gesellschaft oder die Tätigkeit einzelner staatlicher Organe, Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen, ohne daß der Täter die ideologischen Grundlagen der DDR angreift oder auch angreifen will.

Die Ursachen der Staatsverleumdung sind ideologischer Art. Sie wurzeln in verschiedenen Formen eines zurückgebliebenen Bewußtseins. Anlaß zur Begehung einer Staatsverleumdung werden oft Verärgerungen, Mißstimungen und andere Formen des Unverständnisses für staatliche Maßnah-

119. Urteil (OG) vom 28. 2. 1958, NJ, 1958, S. 248 f.

120. vgl. Urteil des BG Schwerin, NJ, 1958, S. 541.

121. Renneberg, a. a. O., S. 10.

122. So auch Römer/Hennig, a. a. O., S. 72. ⁹⁸